

Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze

**

Vom 19. Dezember 2006

Der Landtag hat am 15. Dezember 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1 Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes
 Artikel 2 Änderung des Landeshochschulgesetzes
 Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank
 Baden-Württemberg – Förderbank –
 Artikel 4 Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung
 hochschulrechtlicher Vorschriften
 Artikel 5 Änderung des Film- und Popakademiegesetzes
 Artikel 6 Neubekanntmachung
 Artikel 7 Schlussvorschriften

Artikel 1

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Das Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe »§§ 3 bis 9« durch die Angabe »§§ 3 bis 12« ersetzt.
2. Der Zweite Abschnitt erhält folgende Fassung:

»Zweiter Abschnitt Studiengebühren

§ 3

Gebührenpflicht

Die staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und die Berufsakademien erheben für ihr Lehrangebot in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang von den Studierenden Studiengebühren nach § 5; dies gilt nicht für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst. Von der Gebührenpflicht sind ausgenommen:

1. Zeiten der Beurlaubung vom Studium, sofern der Beurlaubungsantrag vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde,
2. praktische Studiensemester nach § 29 Abs. 4 Satz 2 LHG,
3. Studiensemester, in denen ausschließlich das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte absolviert oder absolviert und nachbereitet wird.

§ 4

Zweckbestimmung; Beteiligung der Studierenden

(1) Die Gebühren stehen jeder Hochschule und Berufsakademie, die sie eingenommen hat, zweckgebun-

den für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung. Über die Verwendung der Einnahmen ist im Rahmen des Landeshochschulgesetzes im Benehmen mit einer Vertretung der Studierenden zu entscheiden; Näheres regelt die Grundordnung.

(2) Die aus den Studiengebühren finanzierten Maßnahmen bleiben bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

§ 5

Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr

(1) Die Studiengebühr beträgt für jedes Semester 500 Euro. Studienhalbjahre stehen Semestern gleich. Bei Teilzeitstudien im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 6 LHG ist die Studiengebühr im Verhältnis zum Pflichtlehrangebot in einem entsprechenden Vollzeitstudiengang zu ermäßigen. Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss oder kann, ist die Gebühr nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt.

(2) Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

(3) Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird der Gebührenbescheid gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist zu erstatten.

§ 6

Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

(1) Von der Gebührenpflicht nach § 3 sollen Studierende befreit werden,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. deren zwei oder mehr Geschwister an einer Hochschule, Berufsakademie, der Filmakademie Baden-Württemberg oder der Popakademie Baden-Württemberg immatrikuliert sind oder waren und dort Studiengebühren entrichten oder für mindestens sechs Semester entrichtet haben,
3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.

Bei einem Parallelstudium im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG sind Studierende von der Gebührenpflicht nach § 3 für den Studiengang mit der kürzeren Regelstudienzeit befreit. Studierende, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen, können von der Studiengebühr befreit werden.

(2) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht nach § 3 befreit. Andere ausländische Studierende, die keinen Anspruch nach § 7 Abs. 1 Satz 1 haben, können von der Gebührenpflicht nach § 3 befreit werden, wenn die Hochschule oder Berufsakademie ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.

(3) Die Hochschulen und Berufsakademien können die Studiengebühr nach § 21 LGebG stunden oder nach § 22 LGebG erlassen. Dabei ist die Verpflichtung der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (L-Bank) zur Gewährung eines Darlehens nach § 7 Abs. 1 jeweils zu berücksichtigen.

(4) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 Satz 1 sowie nach Absatz 2 Satz 2, den Erlass und die Stundung der Gebühr nach Absatz 3 entscheiden die Hochschulen und Berufsakademien auf Antrag. Die Anträge sind mit Ausnahme der Anträge nach Absatz 3 vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

§ 7

Anspruch auf Darlehensgewährung

(1) Studienbewerber und Studierende haben nach den Maßgaben des Satzes 2 und der Absätze 2 bis 6 einen Anspruch gegen die L-Bank auf Gewährung eines privatrechtlichen Darlehens nach den Bedingungen des § 9 Abs. 2 zur Finanzierung der Studiengebühren nach § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1. Die L-Bank ist verpflichtet, den Studienbewerbern und Studierenden ein Darlehen nach Satz 1 zu gewähren, wenn ein Feststellungsbescheid nach § 8 Abs. 1 vorliegt.

(2) Einen Anspruch nach Absatz 1 haben

1. Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes,
2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 158 S. 77) genießen,
4. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269),
5. Ausländer oder Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben.

(3) Einen Anspruch nach Absatz 1 hat nicht, wer bei Aufnahme eines Erststudiums das 40. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für die Dauer des Studiums in Baden-Württemberg, längstens jedoch für die Dauer der Regelstudienzeit eines grundständigen Studiums zuzüglich vier weiterer Hochschulsemester. Die Dauer nach Satz 1 ist um die Anzahl an Hochschulsemestern folgender Studienzeiten gekürzt:

1. Studienzeiten an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes,
2. Studienzeiten an einer Berufsakademie im Geltungsbereich des Grundgesetzes, deren Abschlüsse denen einer staatlichen Hochschule gleichgestellt sind,
3. Studienzeiten an der Notarakademie Baden-Württemberg,
4. Studienzeiten an der Filmakademie Baden-Württemberg oder der Popakademie Baden-Württemberg.

Studienzeiten, in denen der Studierende beurlaubt oder nach den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Satz 3 von der Gebührenpflicht befreit ist oder war, werden nicht angerechnet. Studienhalbjahre stehen Hochschulsemestern gleich.

(5) Der Anspruch auf Darlehensgewährung erstreckt sich auf Verlangen des Studierenden bei Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs auf die Regelstudienzeit dieses Studiums und verlängert sich um nicht in Anspruch genommene Darlehenszeiten nach Absatz 4. Gleiches gilt bei Aufnahme eines Zweitstudiums, sofern die Abschlüsse beider Studiengänge für die Erlangung eines Berufsabschlusses gesetzlich vorgeschrieben sind, und bei Aufnahme eines Studiums mit dem Ziel des Erwerbs einer weiteren Qualifikation durch die Erweiterungsprüfung nach den staatlichen Prüfungsordnungen für die Lehrämter, soweit das Studium auf die bestandene erste Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt folgt.

(6) Die Regelstudienzeit oder Regelausbildungszeit nach den Absätzen 4 und 5 bemisst sich jeweils nach der des gegenwärtig gewählten Studiums. Bei Parallelstudien ist der Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit oder Regelausbildungszeit maßgeblich.

§ 8

Feststellungsbescheid; Informationsrecht; Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Hochschulen und Berufsakademien stellen den Anspruch des Studienbewerbers oder des Studierenden nach § 7 auf Antrag mit Wirkung gegen die L-Bank und den Studienfonds durch Bescheid fest.

(2) Die Hochschulen und Berufsakademien sind berechtigt, von Studienbewerbern und Studierenden, die

einen Antrag nach Absatz 1 stellen, eine Erklärung über die von ihnen abgeleisteten Studienzeiten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und die Vorlage geeigneter Unterlagen zu verlangen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angaben über die abgeleisteten Studienzeiten unrichtig oder unvollständig sind, dürfen die Hochschulen und Berufsakademien von den Studienbewerbern und Studierenden über die von ihnen abgeleisteten Studienzeiten im Einzelfall die Vorlage weiterer geeigneter Unterlagen fordern und nötigenfalls eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

(3) Die Hochschulen und Berufsakademien sind berechtigt, die ihnen vorliegenden personenbezogenen Daten der Studienbewerber und Studierenden, insbesondere die nach §§ 12 Abs. 1 und 94 Abs. 1 LHG erhobenen, der L-Bank oder dem Kreditinstitut im Sinne von § 9 Abs. 2 zur Gewährung und Rückzahlung eines Darlehens nach § 7 Abs. 1 zu übermitteln, soweit sie hierfür erforderlich sind. Die Hochschulen, die Berufsakademien und die L-Bank sind berechtigt, dem Studienfonds die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Daten zu übermitteln; für die Hochschulen und Berufsakademien gilt dies nur, soweit ein entsprechendes Ersuchen des Studienfonds vorliegt. Im Übrigen gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Hochschulen, die Berufsakademien, die L-Bank und den Studienfonds das Landesdatenschutzgesetz.

§ 9

Studienfonds

(1) Das Land Baden-Württemberg errichtet zum 1. Juli 2006 einen Studienfonds als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Karlsruhe. Der Studienfonds hat die Aufgabe, den Ausfall bei der Rückzahlung von Darlehen für Studiengebühren zu decken und die dafür an ihn abgetretenen Rückzahlungsansprüche zu verwalten und beizutreiben.

(2) Der Studienfonds sichert Darlehen für Studiengebühren nach § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1, die von der L-Bank und Kreditinstituten gewährt worden sind, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Darlehensnehmer ist Berechtigter nach § 8 Abs. 1,
2. das Darlehen ist ausschließlich zur Finanzierung von Studiengebühren im Sinne des § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 gewährt und unmittelbar an die staatliche Hochschule oder Berufsakademie ausbezahlt worden,
3. es sind keine Sicherheiten verlangt worden,
4. das Darlehen kann jederzeit ganz oder teilweise auf Antrag nach einer Frist von drei Monaten getilgt werden,

5. für die Rückzahlung sind monatliche Raten von mindestens 50 Euro und höchstens 150 Euro vereinbart worden,
6. der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens zuzüglich Zinsen ab Auszahlung ohne Zinseszinsen ist nach Ablauf einer zweijährigen Karenzzeit fällig geworden, die der nach § 7 Abs. 4 bis 6 geregelten Dauer der Darlehensberechtigung angeschlossen war,
7. dem Darlehensnehmer ist die Möglichkeit eingeräumt worden, die Stundung des Rückzahlungsanspruchs aus dem Darlehen für die Dauer zu beantragen, in der sein monatliches Einkommen einen Betrag nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zuzüglich 100 Euro nicht übersteigt,
8. in den Zinssatz für das Darlehen sind nur die Kosten für die Geldbeschaffung und die Verwaltungskosten eingerechnet worden,
9. die Voraussetzungen der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 liegen vor.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 haben die L-Bank und Kreditinstitute einen Anspruch auf Zahlung der Darlehens- und Zinsschuld aus einem Darlehen für Studiengebühren Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche aus dem Darlehen an den Studienfonds, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Darlehensnehmer befindet sich mit der fälligen Ratenzahlung in Höhe von mindestens sechs Monatsraten nach zwei Mahnungen des Darlehensgebers in Zahlungsverzug,
2. der Aufenthalt des Darlehensnehmers konnte über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht ermittelt werden,
3. der Darlehensnehmer ist zahlungsunfähig geworden,
4. fällige Zins- und Tilgungsleistungen sind wegen Unterschreitens der Einkommensgrenze nach Absatz 2 Nr. 7 ein Jahr gestundet worden und der Darlehensnehmer hat weitere Stundung beantragt.

(4) Der Studienfonds zahlt ferner an den Darlehensgeber unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche aus dem Darlehen bei Vorliegen eines Antrags des Darlehensnehmers, soweit das unverzinsliche Staatsdarlehen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG und das Darlehen für Studiengebühren zuzüglich Zinsen zusammen die Höchstgrenze der Zahlungspflicht von 15 000 Euro überschreiten.

(5) Der Darlehensgeber hat den Studienfonds binnen drei Monaten über seine Kenntnis davon zu unterrichten, dass der Darlehensnehmer einen Betrag in Höhe von sechs Monatsraten nicht bezahlt hat oder dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 4 oder des Absatzes 4 vorliegt oder dass der Darlehensnehmer Stundung oder Erlass beantragt hat. Im Fall

einer späteren Unterrichtung entfällt der Anspruch des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen durch den Studienfonds über den in Satz 1 genannten Zeitpunkt hinaus. Der Studienfonds kann jederzeit die Abtretung des fälligen Rückzahlungsanspruchs gegen Bezahlung der Darlehens- und Zinsschuld verlangen. Verweigert der Darlehensgeber auf Verlangen des Studienfonds die Abtretung des fälligen Rückzahlungsanspruchs, entfällt der Anspruch des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen durch den Studienfonds ab Zugang des Verlangens des Studienfonds beim Darlehensgeber.

(6) Der Studienfonds kann die abgetretene Schuld im Einzelfall ganz oder teilweise nach § 59 Abs. 1 und § 105 Landeshaushaltsordnung (LHO) stunden, niederschlagen oder erlassen. In den in Absatz 4 genannten Fällen ist die an den Studienfonds abgetretene Schuld zu erlassen, wenn der Darlehensnehmer den Erlass spätestens binnen eines Jahres nach Ablauf der Karenzzeit nach Absatz 2 Nr. 6 beantragt hat.

(7) Organe des Studienfonds sind der Geschäftsführer und der Verwaltungsrat. Dem Verwaltungsrat gehören zehn Mitglieder an. Als Mitglieder benennen die Vorstandsvorsitzenden der Universitäten drei, die Vorstandsvorsitzenden der Fachhochschulen zwei und die Vorstandsvorsitzenden der Pädagogischen Hochschulen, die Vorstandsvorsitzenden der Kunst- und Musikhochschulen sowie die Direktoren der Berufsakademien jeweils einen Vertreter; je einen weiteren Vertreter stellen das Wissenschaftsministerium und das Finanzministerium; der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Die Anstalt untersteht der Fachaufsicht des Wissenschaftsministeriums.

(8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Studienfonds Umlagen bei den staatlichen Hochschulen und Berufsakademien. Der Verwaltungsrat trägt Sorge für eine ausreichende Finanzierung des Studienfonds. Er setzt die Höhe der Umlagen auf der Grundlage einer langfristigen Ermittlung des Bedarfs fest und passt sie jährlich an, um die Belastung berechenbar zu gestalten. Der Studienfonds fordert von den Hochschulen und Berufsakademien ihren Anteil im Verhältnis der Zahl ihrer Studierenden in grundständigen Studiengängen und in konsekutiven Masterstudiengängen im Bezugsjahr ein. Der Verwaltungsrat kann durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Hochschulen und Berufsakademien einen anderen Schlüssel für die Verteilung der Umlage festlegen.

(9) Die Geschäftsführung und Verwaltung des Studienfonds sowie die Verwaltung und Vollstreckung der an den Studienfonds abgetretenen Ansprüche können der Landesoberkasse Baden-Württemberg übertragen werden.

(10) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Studienfonds bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 LHO. Das Nähere über seine Organisation, Aufgaben und Verfah-

ren bestimmt eine Satzung, die der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums erlässt.

§ 10

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere

1. über die Höhe der Studiengebühr und die Dauer des Anspruchs nach § 7 bei einer Einteilung des Studienjahres in Trimester,
2. über die Dauer des Anspruchs nach § 7 in Studienfächern, für die Regelstudienzeiten weder in den geltenden Prüfungsordnungen noch in anderen Vorschriften oder Vereinbarungen für das Studium und die Prüfung festgesetzt sind,
3. im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Studienfonds nach § 9 Abs. 2 zur Auszahlung des Darlehens, zur Berechnung des Zinssatzes und des Einkommens sowie zur Stundung, Sondertilgung und Rückzahlung des Darlehens.

§ 11

Verfahrensvorschriften

Gegen den Gebührenbescheid, den Bescheid über die Befreiung von der Gebührenpflicht oder den Gebührenerlass nach § 6 und den Feststellungsbescheid nach § 8 Abs. 1 findet ein Vorverfahren nach §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.«

3. Der bisherige § 9 wird § 12 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte » ; im Falle der Beurlaubung ist der Beitrag mit dem Beginn des Semesters oder Trimesters fällig, in dem die Beurlaubung wirksam ist.« durch die Worte », sofern die Hochschule oder Berufsakademie die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.« ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) § 3 Satz 1 Halbsatz 2, § 5 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 sowie § 6 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.«
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 10 wird § 13 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe »§§ 3 bis 8« durch die Angabe »§§ 3 bis 11« ersetzt und vor dem Wort »Studiengebühren« das Wort »höhere« eingefügt.
 - b) Absatz 2 werden die Worte »von mindestens 500 Euro je Studienhalbjahr« angefügt.
5. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden §§ 14 und 15.
6. Der bisherige § 13 wird § 16 und wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Die Hochschulen und Berufsakademien können für Eignungsprüfungen im Sinne von §§ 58, 59 und 89 LHG Gebühren von bis zu 80 Euro erheben.«

- b) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3 und wie folgt geändert:
Die Worte »oder für Eignungsprüfungen im Sinne von § 58 LHG« werden gestrichen.
7. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden §§ 17 und 18.
8. Der bisherige § 16 wird § 19 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 19

*Gebühren, Auslagen und Entgelte
für sonstige Leistungen«*

- b) In Satz 1 wird das Wort »Studienbetrieb« durch das Wort »Hochschulbetrieb« und die Angabe »§§ 3 und 9 bis 15« durch die Angabe »§§ 3 und 12 bis 18« ersetzt.
- c) Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für sonstige Leistungen ist zulässig.«

Artikel 2

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBL. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 60 Abs. 5 Nr. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
»; dies gilt nicht bei fälligen Studiengebühren nach § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG), für die ein Feststellungsbescheid nach § 8 Abs. 1 LHGebG und ein Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages zur Weiterleitung an die L-Bank vorgelegt werden«.
2. § 88 Abs. 1 Nr. 4 werden folgende Worte angefügt:
»oder wenn bei fälligen Studiengebühren nach § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 LHGebG ein Feststellungsbescheid nach § 8 Abs. 1 LHGebG und ein Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages zur Weiterleitung an die L-Bank vorgelegt werden«.

Artikel 3

**Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank
Baden-Württemberg – Förderbank –**

Das Gesetz über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – vom 11. November 1998 (GBL. S. 581), geändert durch Gesetz vom 11. März 2004 (GBL. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 3 in der bis zum 30. Dezember 2007 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 11 werden nach dem Wort »Familie« die Worte »und der Studierenden« eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort »Wohnungsbaus« die Worte »und zur Förderung der Studierenden« eingefügt.
2. § 3 in der ab dem 31. Dezember 2007 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 9 werden nach dem Wort »und« die Worte »der Studierenden sowie« eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden das Wort »sowie« durch das Wort »und« ersetzt und nach dem Wort »Familien« die Worte »sowie von Maßnahmen zur Förderung der Studierenden« eingefügt.

Artikel 4

**Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung
hochschulrechtlicher Vorschriften**

Das Zweite Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 1. Januar 2005 (GBL. S. 1) wird wie folgt geändert:

Artikel 27 § 28 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Film- und Popakademiegesetzes

Das Film- und Popakademiegesetz vom 25. Februar 1992 (GBL. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBL. S. 1), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Akademien erheben für ihr Lehrangebot in einem grundständigen Studiengang oder einem konsekutiven Masterstudiengang Studiengebühren und sind an dem Studienfonds nach § 9 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) beteiligt. §§ 3 bis 11 LHGebG gelten entsprechend. Die Filmakademie Baden-Württemberg und die Popakademie Baden-Württemberg werden im Verwaltungsrat des Studienfonds gemäß § 9 Abs. 7 Satz 3 LHGebG durch den Vertreter der Vorstandsvorsitzenden der Kunst- und Musikhochschulen vertreten; bei der Benennung dieses Vertreters sind die Leiter der Film- und der Popakademie zu beteiligen.«

2. Absatz 2 und 3 werden aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

Artikel 6

Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgebührengesetzes, das Staatsministerium den Wortlaut des Film- und Popakademiegesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 7

Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in den nachstehenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Studiengebühren nach § 3 in Verbindung mit § 5 LHGebG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung werden erstmals für das Sommersemester 2007 erhoben. Für Studierende der Popakademie Baden-Württemberg, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2007 aufgenommen haben, gilt bis Ende des Sommersemesters 2009 die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Fassung des § 9 des Film- und Popakademiegesetzes fort. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits immatrikulierte ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf Darlehensgewährung nach § 7 LHGebG haben, können ihr Studium innerhalb der Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Hochschulsemester abschließen, ohne der Gebührenpflicht nach § 3 in Verbindung mit § 5 LHGebG zu unterliegen.

(3) §§ 3 bis 8, 9 Abs. 3 und 4 sowie § 10 LHGebG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bleiben mit der Maßgabe in Kraft, dass sie letztmals für das Wintersemester 2006/2007 Anwendung finden.

(4) Die bisherigen Gebührenregelungen betreffend die Eignungsprüfung für den Zugang besonders qualifizierter Berufstätiger zu den Hochschulen nach § 59 Abs. 1 LHG und die Eignungsprüfung für das Studium in den Studiengängen im Sozial- und Pflegewesen an einer Fachhochschule nach § 59 Abs. 4 LHG gelten bis zum Erlass entsprechender Satzungen der Hochschulen weiter. Die bisherigen Gebührenregelungen betreffend die Eignungsprüfung für den Zugang besonders qualifizierter Berufstätiger zu den Berufsakademien nach § 89 Abs. 1 LHG gelten bis zum Erlass einer Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums nach § 2 Abs. 2 Satz 3 LHGebG weiter.

(5) Die Bildungsguthaben-Verordnung vom 5. Februar 2000 (GBl. S. 119) findet letztmals für das Wintersemester 2006/2007 Anwendung.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 19. Dezember 2005

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER	
STÄCHELE	RECH
RAU	PROF. DR. FRANKENBERG
PROF. DR. GOLL	STRATTHAUS
HAUK	RENNER
GÖNNER	PROF. DR. REINHART
	DR. MEHRLÄNDER

Gesetz zur Abwehr von Gefahren für die Agrarstruktur

Vom 19. Dezember 2005

Der Landtag hat am 15. Dezember 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundstückverkehrsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Grundstückverkehrsgesetz vom 8. Mai 1989 (GBl. S. 143), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - »Ausführungsgesetz zum Grundstückverkehrsgesetz und zum Landpachtverkehrsgesetz (AGGrdstVG)«
2. Nach § 1 b werden folgende §§ 1 c bis 1 e eingefügt:

»§ 1 c

(1) Die nach dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr vom 5. Februar 1958 (BGBl. II 1960 S. 2161) zur deutschen Zollgrenzzone gehörenden und im Anhang verzeichneten Gemarkungen in den Landkreisen Waldshut, Schwarzwald-Baar-Kreis, Konstanz und Tuttlingen werden zum betroffenen Landesteil im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Grundstückverkehrsgesetzes und des § 4 Abs. 6 des Landpachtverkehrsgesetzes bestimmt.

(2) Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum wird ermächtigt, den Anhang zu Absatz 1, soweit erforderlich, durch Rechtsverordnung zu ändern. Änderungen sind zulässig

1. zur Erweiterung des betroffenen Landesteils, wenn die Aufnahme weiterer Gemarkungen, die zur deutschen Zollgrenzzone gehören, an sie angrenzen oder in ihrer näheren Umgebung liegen, zur Abwehr erheblicher Gefahren für die Agrarstruktur in diesen Gemarkungen zwingend erforderlich ist,
2. zur Anpassung im Falle von Vereinbarungen zwischen Deutschland und der Schweiz über die Änderung der Abgrenzung der deutschen Zollgrenzzone.

§ 1 d

(1) Bedarf die Veräußerung eines in dem betroffenen Landesteil liegenden Grundstücks gemäß § 2 des Grundstückverkehrsgesetzes der Genehmigung, so kann diese zur Abwehr erheblicher Gefahren für die Agrarstruktur über die in § 9 des Grundstückverkehrsgesetzes genannten Gründe hinaus versagt werden, wenn der vereinbarte Kaufpreis den aus der Kaufwertstatistik für die Gemeinde, auf deren Gebiet das Grundstück liegt, ermittelten durchschnittlichen land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrswert vergleichba-